



Betriebsreglement

Zweckverband ARA Zimmerberg

Von der Betriebskommission festgesetzt am 25. März 2021



Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		2
Grundlage und Zweck	Art. 1	2
II. Betriebsleiterin/Betriebsleiter		2
Aufgaben	Art. 2	2
Ernennung	Art. 3	2
Finanzkompetenzen	Art. 4	2
III. Rechnungsführerin/Rechnungsführer		2
Aufgaben	Art. 5	2
Ernennung	Art. 6	3
IV. Sekretariat		3
Aufgaben	Art. 7	3
Ernennung	Art. 8	3
V. Klärwerkmeisterin/Klärwerkmeister		3
Aufgaben	Art. 9	3
Finanzkompetenzen	Art. 10	3
VI. Klärwerkmeisterin/Klärwerkmeister-Stellvertreter		4
Aufgaben	Art. 11	4
Finanzkompetenzen	Art. 12	4
VII. Schlussbestimmungen		4
Inkrafttreten	Art. 13	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Zweck

¹ Gemäss Art. 20 Abs. 2, Punkt 2 der Statuten des Zweckverbands ARA Zimmerberg erlässt die Betriebskommission Grundsätze und Weisungen zur Betriebsführung.

² Gemäss Art. 22 Abs. 3 regelt die Betriebskommission Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse an die Betriebsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

³ Gemäss Art. 32 untersteht das Personal den aktuell gültigen personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Thalwil.

⁴ Änderungen im Betriebsreglement bedürfen der Zustimmung der Betriebskommission.

II. Betriebsleiterin/Betriebsleiter

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist für die operative Geschäftsbesorgung und Organisation verantwortlich. Sie/er handelt nach betriebswirtschaftlichen und nachhaltigen Grundsätzen, den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen und bundesweiten Aufsichtsbehörden.

² Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission, übt die Kreditkontrolle aus, ist für das Budget verantwortlich und erstattet jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf.

³ Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter ist abschliessend für die Wiederbesetzung von bestehenden Stellen, ausgenommen der Stelle des Klärwerkmeisters/der Klärwerkmeisterin, verantwortlich. Für die Besetzung der Klärwerkmeisterin/des Klärwerkmeisters führt sie/er die Selektion durch und macht der Präsidentin/dem Präsidenten einen Wahlvorschlag.

Art. 3 Ernennung

¹ Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter wird durch die Betriebskommission ernannt. Mit der Aufgabe wird in der Regel der Gemeindeingenieur/die Gemeindeingenieurin der Standortgemeinde Thalwil betraut.

Art. 4 Finanzkompetenzen

¹ Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter entscheidet in eigener Kompetenz über budgetierte und gebundene Ausgaben bis Fr. 25'000 im Einzelfall.

III. Rechnungsführerin/Rechnungsführer

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Rechnungsführerin/der Rechnungsführer führt die Verbandsrechnung. Dazu gehören auch Inventar und Anlagebuchhaltung.

Art. 6 Ernennung

¹ Als Rechnungsführerin/Rechnungsführer ist die Leiterin/der Leiter DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil tätig.

IV. Sekretariat

Art. 7 Aufgaben

¹ Das Sekretariat erstellt die Traktandenlisten, führt die Protokolle der Betriebskommission und das Archiv und erstellt die Protokollauszüge.

² Das Sekretariat unterstützt die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter in allen administrativen Bereichen.

Art. 8 Ernennung

¹ Das Sekretariat wird durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Gemeinde Thalwil geführt, die der gleichen Organisationseinheit wie die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter angehört.

² Der Vorschlag erfolgt durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter Personal der Gemeinde Thalwil.

V. Klärwerkmeisterin/Klärwerkmeister

Art. 9 Aufgaben

¹ Die Klärwerkmeisterin/der Klärwerkmeister ist verantwortlich für die Gewährleistung des dauernden und möglichst störungsfreien Betriebs der ARA unter Einhaltung aller relevanten arbeitsrechtlichen, umweltrechtlichen und technischen Vorschriften und der Einhaltung des Budgets und mit dem Ziel der Erreichung einer optimalen und nachhaltigen Reinigungsleistung.

² Die Klärwerkmeisterin/der Klärwerkmeister plant den Werterhalt der Anlage in Zusammenarbeit mit dem Betriebsleiter.

³ Die Klärwerkmeisterin/der Klärwerkmeister ist in Zusammenarbeit mit der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter verantwortlich für die Störfall-, Alarm- und Pikettorganisation.

⁴ Die Klärwerkmeisterin/der Klärwerkmeister führt das ihr/ihm unterstellte Personal und plant dessen Arbeitseinsatz.

Art. 10 Finanzkompetenzen

¹ Die Klärwerkmeister/der Klärwerkmeister entscheidet in eigener Kompetenz über budgetierte und gebundene Ausgaben bis Fr. 15'000 im Einzelfall.

VI. Klärwerkmeisterin/Klärwerkmeister-Stellvertreter

Art. 11 Aufgaben

¹ Nebst der Stellvertretung der Klärwerkmeisterin/des Klärwerkmeisters bei Abwesenheit ist die Stellvertreterin/der Stellvertreter zuständig für die Arbeitssicherheit.

Art. 12 Finanzkompetenzen

¹ Die Stellvertreterin/der Stellvertreter entscheidet in seinem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Das Betriebsreglement tritt mit Beschluss der Betriebskommission in Kraft per 1. Januar 2021.